

**Versamlungs- und Demonstrationsrecht in
der kommunalen Praxis**

**Versamlungs- und Demonstrationsrecht
und die
dabei geltenden gesetzlichen Grundlagen
im Land Brandenburg**

29.02.2016

Kalthoff: Versamlungs- und Demonstrationsrecht

1

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Artikel 8 Grundgesetz

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versamlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

29.02.2016

Kalthoff: Versamlungs- und Demonstrationsrecht

2

Versammlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Die Versammlungsfreiheit gewährleistet die aktive Teilnahme am politischen Meinungsbildungs- und Willensbildungsprozess. Sie gehört nach der höchstrichterlichen ständigen Rechtsprechung zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens.

Die grundlegende Bedeutung ist vom Gesetzgeber sowie durch Behörden und Gerichte zu beachten.

Versammlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Drei wesentliche selbständige Freiheiten

Veranstaltungsfreiheit - Freiheit zur Leitung – Teilnahmefreiheit

Kein Genehmigungsvorbehalt

Nur Anmeldung und grundsätzlich Bestätigung

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Versammlungsbehörde

Versammlungsbehörde im Land Brandenburg ist das Polizeipräsidium;
§ 1 ZuständigkeitsVO VersG

Zentrale Bußgeldstelle der Polizei ist zuständig für Owi's nach § 29
VersG;
§ 2 ZuständigkeitsVO VersG

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Anmeldung

Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeit, Art, Inhalt der Versammlung
Einschränkung: spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe, § 14 VersG

Anmeldungs Inhalte:

- Ort der Versammlung (ggf. beabsichtigte Strecke)
- Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns + Endes
- Versammlungsthema
- Veranstalter + Leiter

Versammlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Beeinträchtigungen Dritter

Versammlungsfreiheit und Rechte Dritter sind in einen schonenden Ausgleich zu bringen (Abwägung im Einzelfall)

Einschränkungen nur möglich, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist
(Gilt für Zeit, Ort, Art u.a.)

29.02.2016

Kalthoff: Versammlungs- und Demonstrationsrecht

7

Versammlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Weiteres Verfahren bei Anmeldung

- Kooperationsgespräch
- Bestätigung
- Auflagen
- Verbot

Verbot nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und nur bei unmittelbarer, aus erkennbaren Umständen herleitbarer Gefährdung dieser Rechtsgüter

29.02.2016

Kalthoff: Versammlungs- und Demonstrationsrecht

8

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Indoor-Versammlungen

(+) bei - ummauerten Innenhof
- Zelt
- Sportstadion

(-) bei - einfachem Regendach

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Indoor-Versammlungen

Versamlungsleiter übt Hausrecht aus, § 7 Abs. 4 VersG

Teilnehmer sind verpflichtet, Anordnungen zu befolgen, § 10 VersG

Leiter kann Teilnehmer ausschließen, welche die Ordnung gröblich stören, § 11 Abs. 1 VersG

Aber: Zwangsweise Durchsetzung nur durch Polizei (z.B. Platzverweis)

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Outdoor-Versammlungen

- Kundgebung (stationär)
- Aufzug (mobil)

Unterschiedliche Formen möglich (Einzelfallprüfung), z.B.:

- Straßenfest
- Tanzveranstaltung

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Outdoor-Versammlungen

Keine Ausübung eines Hausrechts

Teilnehmer sind verpflichtet, Anordnungen zu befolgen, §§10, 19 Absatz 2 VersG

Aber: Leiter kann Teilnehmer nicht ausschließen
Ausschlussrecht hat nur die Polizei, §§ 18 Absatz 3, 19 Absatz 3

Versammlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Abgrenzung zur Veranstaltung

BVerfG: Örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung

Einzelfallprüfung!

Versammlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Abgrenzung zur Veranstaltung

(-) bei „Veranstaltungen“ gemäß § 17 VersG

(-) bei z.B. Event-Veranstaltungen
 Wissenschaftliche Veranstaltungen
 Private Feiern
 Sportliche Aktivitäten
 Kommerzielle Veranstaltungen
 Zuschauerveranstaltungen

Versammlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Abgrenzung zur Veranstaltung

Sonderfall: Zelte
(+) zur gemeinschaftlichen Willensäußerung
(-) nur Unterbringung von Vers.teilnehmern

Blocklade (allgemein)
(+) dient auch der Meinungskundgabe
(-) dient nur Durchsetzung eigener Forderungen

Versammlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Besonderheiten

Örtliche Einschränkungen: Privatwohnungen
Asylunterkünfte

Vollzugshilfe durch Polizei

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Gegendemonstrationen

Erstanmelder

Bei konkurrierenden Nutzungswünschen ist im Sinne der praktischen Konkordanz ein Ausgleich der widerstrebenden Interessen herzustellen

Später angemeldete Vers. müssen hinter die erstangemeldete Vers. zurücktreten, wenn diese auslösender Anlass für spätere Vers. ist.

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Gegendemonstrationen

Erstanmelder

Beachtung des Erstanmelders ist kein generelles Privileg, entsprechende Berücksichtigung ist aber ermessensfehlerfrei

Aber: - Vorrats- bzw. Daueranmeldungen
- Erste Anmeldung erfolgt nur, um andere Vers. zu verhindern

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Gegendemonstrationen

Spontanversammlungen in Form einer (Sitz-) Blockade

(+) bei kurzweiliger, als optisches und kommunikatives Haltesignal
ausgerichteter gewaltfreier demonstrativer Blockade

(-) bei allein auf Verhinderung einer bestätigten Vers. ausgerichteter
Blockade

29.02.2016

Kalthoff: Versamlungs- und Demonstrationsrecht

19

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Gegendemonstrationen

Spontanversammlungen in Form einer (Sitz-) Blockade

OVG Berlin-Brandenburg 18.01.2016:

Die Polizei ist nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz
verpflichtet, geeignete Maßnahmen gegen Blockierer zu ergreifen, um
die Durchführung eines Aufzuges zu ermöglichen.

Das Recht auf Versammlungsfreiheit muss ggf. auch mit Zwangsmitteln
gegenüber störenden Gegendemonstranten durchgesetzt werden.

29.02.2016

Kalthoff: Versamlungs- und Demonstrationsrecht

20

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Gegendemonstrationen

Beachtungserfolg: Versammlungen in „Sicht- und Hörweite“

(+) bei Versammlungen in der Nähe von symbolträchtigen Orten
(z.B. Brockdorf, Castor-Transport, G-8-Gipfel Heiligendamm)

Aber: Verbreiteter „Sicherheitskorridor“ kann nach hinreichender Gefahrenprognose erforderlich sein, um das Versammlungsrecht einer anderen angemeldeten Versammlung zu schützen

29.02.2016

Kalthoff: Versamlungs- und Demonstrationsrecht

21

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Hausrecht

Nach Rspr. in den vergangenen Jahren verdrängt der Schutzbereich des Artikel 8 GG das Hausrecht, wenn ein der Öffentlichkeit allgemein geöffneter und zugänglicher Bereich vorliegt und sich der Eigentümer des relevanten Bereichs überwiegend in öffentlicher Hand befindet

(+) Bereich lädt zum Verweilen und Flanieren ein, BVerfG (Fraport)

(+) Bereich eher einem Gewerbebetrieb gleichgestellt, BGH 26.06.2015

29.02.2016

Kalthoff: Versamlungs- und Demonstrationsrecht

22

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Ergebnis

Die Rspr. erweitert den Schutzbereich des Artikel 8 GG kontinuierlich

Es ist Aufgabe der zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung berufenen Polizei, in unparteiischer Weise und ungeachtet der jeweils vertretenen politischen Auffassung auf die Verwirklichung des Versammlungsrechts hinzuwirken

(OVG Berlin-Brandenburg, 18.01.2016)

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Ergebnis

Die Polizei des Landes Brandenburg unterscheidet nicht zwischen „guten“ oder „bösen“ Versamlungen, sondern handelt nach Recht und Gesetz

Die Polizei des Landes Brandenburg setzt bei relevanten Einsätzen keine Grundrechte außer Kraft, sondern schützt die Versamlungsfreiheit und somit das Grundgesetz

Versamlungs- und Demonstrationsrecht in der kommunalen Praxis

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!